



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2021/241	
Erstellt durch: Amt 40 - Schul- und Sportamt		Status: öffentlich	
Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf zum 31.07.2022			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
22.06.2021	Ausschuss für Bildung und Sport		
29.06.2021	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss Bildung und Sport

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt dem Stadtrat, nach entsprechender Vorberatung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf“, ist zum 31.07.2022 in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Vereinbarung zur Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zeitnah mit der Stadt Alsdorf abzuschließen und diese im Anschluss der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) und zur öffentlichen Bekanntmachung zuzuleiten.
3. Die Käthe-Kollwitz-Schule ist ab 01.08.2022 nach organisatorischer Klärung und Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln wieder als eigenständige Schule der Stadt Herzogenrath, ohne Teilstandort, zu führen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat

Nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss für Bildung und Sport beschließt der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale

Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf“, ist zum 31.07.2022 in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Vereinbarung zur Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zeitnah mit der Stadt Alsdorf abzuschließen und diese im Anschluss der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) und zur öffentlichen Bekanntmachung zuzuleiten.
3. Die Käthe-Kollwitz-Schule ist ab 01.08.2022 nach organisatorischer Klärung und Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln wieder als eigenständige Schule der Stadt Herzogenrath, ohne Teilstandort, zu führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 4 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht Einvernehmen darüber, dass jeder Vertragspartner sämtliche Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt.

Ebenso tragen die Kommunen die nach dem SchulG und der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen unabhängig von deren Wohnort.

Insofern hätte die Trennung der Standorte keine finanziellen Auswirkungen auf die beiden Kommunen.

Sachverhalt:

Im Zuge des des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde seinerzeit zwischen der Stadt Herzogenrath und der Stadt Alsdorf eine öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund geschlossen, die zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft trat (siehe Anlage 1). Ziel der Vereinbarung war es, dass die Förderschulen in beiden Kommunen erhalten bleiben sollten und somit Schüler*innen mit entsprechenden Förderbedarf ortsnahe weiter beschult werden konnten. Für den Betrieb einer Förderschule galt damals die Mindestschülerzahl von 144.

Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage für den Betrieb der Förderschulen jedoch geändert. Die Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018, hat die Mindestgrößen dargehend angepasst, dass nunmehr wieder in beiden Kommunen eigenständige Förderschulen betrieben werden können. Derzeit sieht die Verordnung vor, dass eine Förderschule im Verbund über 112 Schüler*innen verfügen muss (84 SuS in Sekundarstufe I, 28 SuS in der Primarstufe), um selbstständig geführt werden zu können.

Mit der Jahreshauptstatistik 2020 (Stand Okt. 2020) verfügte die Käthe-Kollwitz-Schule am Standort Herzogenrath über 181 Schüler*innen (146 SuS in der Sekundarstufe I, 35 SuS in der Primarstufe) und der Förderschulstandort Alsdorf über 126 Schüler*innen (98 SuS in der Sekundarstufe I, 28 SuS in der Primarstufe).

Aufgrund der nunmehr neuen rechtlichen Situation und aufgrund der gesammelten Erfahrungen im Betrieb einer Förderschule im Verbund ist die Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Schule

sowohl an die Stadt Herzogenrath als auch an die Stadt Alsdorf herangetreten und hat darum gebeten, die geschlossene Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen und die den Förderschulstandort in Alsdorf wieder als selbstständige Schule zu führen. Es wurden seitens der Schulleitung pädagogische als auch organisatorische Gründe für die Trennung nachvollziehbar dargelegt.

So wurden u. a. die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen an den beiden Schulstandorten in Bezug auf die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten pädagogischer Ansätze, der Gebäudeinfrastruktur etc., angeführt, die in der Zuständigkeit zweier Schulträger begründet liegen.

Zum anderen wurden auch organisatorische Schwierigkeiten vorgetragen, die im Alltag aufgrund der Zuständigkeit einer Schulleitung für zwei räumlich voneinander getrennte Standorte auftreten und hier einen Mehraufwand bezüglich der Koordination und Verwaltung darstellen.

Nach nunmehr fünf Jahren zeigt sich, dass es schwierig ist, die an beiden Standorten gültigen Standards zu vereinheitlichen.

Die Stadt Alsdorf hat ihre Bereitschaft erklärt, dem Wunsch der Käthe-Kollwitz-Schule auf Trennung zu entsprechen.

Seitens der Bezirksregierung Köln wird das Anliegen der Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Schule als nachvollziehbar und in der Umsetzung als unproblematisch erachtet, in der Annahme, dass die beiden betroffenen Schulträger sich einig sind. Ebenfalls hat der zuständige Schulrat ein positives Votum für die beabsichtigte Trennung abgegeben.

Folgende Schritte sind zu veranlassen:

1. Beschlussfassung durch die Schulkonferenz

Gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 21 i.V.m. § 76 Ziffer 1 SchulG entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften u.a. über die Mitwirkung beim Schulträger nach § 76.

Nach § 76 SchulG ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu zählen insbesondere die Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule.

Folglich muss die Schulkonferenz der Käthe-Kollwitz-Schule am Verfahren beteiligt werden. Diese hat am 27.05.2021 getagt. Das Protokoll dieser Konferenz ist als Anlage 3 beigefügt. Die Trennung der beiden Schulstandorte wird darin befürwortet.

2. Beschlussfassung des Schulträgers über die Änderung der Schule gemäß § 81 SchulG

Der Rat der Stadt Herzogenrath und der Rat der Stadt Alsdorf müssen jeweils einen Beschluss zur Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung zum 31.07.2022 fassen. Der Entwurf ist als Anlage 2 beigefügt.

Während die Stadt Herzogenrath als Schulträger der Verbundschule weiterhin einen Beschluss über die Auflösung des Teilstandortes fassen muss, fasst die Stadt Alsdorf wiederum einen Beschluss über die (Wieder-)Errichtung des selbstständigen Förderschulstandortes, formal als Neuerrichtung einer Schule, nach § 81 Abs. 2 SchulG.

Beide Beschlüsse bedürfen gem. § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde.

3. Aufhebung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf mit Wirkung zum 31.07.2022

sowie

4. Veröffentlichung durch die Bezirksregierung Köln

Rechtliche Grundlagen:

- SchulG NRW
- MindestgrößenVO

Anlage/n:

Anlage 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Herzogenrath und Alsdorf vom 15.06.2015

Anlage 2

Vereinbarung zur Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Alsdorf

Anlage 3

Beschluss der Schulkonferenz der Käthe-Kollwitz-Schule



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2021/241

öffentlich

TOP:

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf zum 31.07.2022

22.06.2021

Ausschuss für Bildung und Sport

Beschluss:

Beschlussvorschlag für den Ausschuss Bildung und Sport

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt dem Stadtrat, nach entsprechender Vorberatung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf“, ist zum 31.07.2022 in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Vereinbarung zur Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zeitnah mit der Stadt Alsdorf abzuschließen und diese im Anschluss der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) und zur öffentlichen Bekanntmachung zuzuleiten.
3. Die Käthe-Kollwitz-Schule ist ab 01.08.2022 nach organisatorischer Klärung und Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln wieder als eigenständige Schule der Stadt Herzogenrath, ohne Teilstandort, zu führen.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat

Nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss für Bildung und Sport beschließt der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf“, ist zum 31.07.2022 in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Vereinbarung zur Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zeitnah mit der Stadt Alsdorf abzuschließen und diese im Anschluss der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) und zur öffentlichen Bekanntmachung zuzuleiten.
3. Die Käthe-Kollwitz-Schule ist ab 01.08.2022 nach organisatorischer Klärung und Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln wieder als eigenständige Schule der Stadt Herzogenrath, ohne Teilstandort, zu führen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: 21
Nein- Stimmen: -
Enthaltungen: -

29.06.2021

Rat der Stadt Herzogenrath



Öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf

vom 15.06.2015

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 202) schließen die Stadt Herzogenrath und die Stadt Alsdorf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Förderschulen (Inklusion) der Sicherstellung einer ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache an den Standorten Herzogenrath und Alsdorf.

§ 1

Standortträgerschaft

Die Stadt Herzogenrath als Schulträgerin der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule der Stadt Herzogenrath bildet gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW in der Stadt Alsdorf zum Schuljahr 2015/16 einen Teilstandort der Käthe-Kollwitz-Schule, Förderschule der Stadt Herzogenrath, am bisherigen Förderschulstandort Alsdorf, Elisabethstraße. Hauptstandort ist in der Stadt Herzogenrath.

Für die Fortführung dieser Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache ist eine Mindestschülerzahl von insgesamt 144 Schülerinnen und Schülern erforderlich, die mit mindestens der hälftigen Schülerzahl von je 72 am Hauptstandort in Herzogenrath und Teilstandort in Alsdorf geführt wird.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers werden für den Förderschulbereich mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache gem. § 78 Abs. 8 S 2 SchulG i. V. m. § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG NRW von der Stadt Alsdorf delegierend auf die Stadt Herzogenrath übertragen.

(2) Die Städte Herzogenrath und Alsdorf verpflichten sich, die jeweils andere Stadt über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Die Unterrichtung hat bereits im Vorfeld einer Maßnahme zu erfolgen, um der jeweils anderen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Organisation, Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweiligen Standort aufgenommen werden, zur Verfügung und stellen die Reinigung ihrer Schulgebäude in Eigenverantwortung sicher.

Dazu gehört auch das hierzu erforderliche Personal, wie z.B. für Schulsozialarbeit und Sekretariatsbesetzung sowie Hausmeisterdienste. Änderungen, die sich z.B. auch aufgrund sinkender Schülerzahlen ergeben, sind vorab abzustimmen.

(2) An beiden Standorten sollen - vorbehaltlich der dazu erforderlichen Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden Schülerinnen und Schüler mit den unter § 2 Abs. 1 näher aufgeführten Förderschwerpunkten unterrichtet werden.

(3) An beiden Standorten soll - vorbehaltlich der dazu einzuholenden Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden - für den **Primarbereich der offene Ganzttag** und für die **Sekundarstufe I der gebundene Ganzttag** eingeführt bzw. fortgeführt werden. Für eine Übergangszeit kann, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, am Standort Alsdorf davon abgesehen werden.

(4) Die Organisation und Umsetzung des offenen Ganzttag im Primarbereich an den beiden Standorten wird federführend von der Stadt Herzogenrath als Schulträger in Absprache mit der Stadt Alsdorf übernommen.

§ 4 Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für Schulträgeraufgaben liegt für beide Teilstandorte bei der Stadt Herzogenrath als Schulträgerin. Die Stadt Herzogenrath und die Stadt Alsdorf vereinbaren Einvernehmen darüber, dass jeder Standort sämtliche Sach- und Personalkosten, die durch den Betrieb des jeweiligen Standortes entstehen, eigenverantwortlich trägt und diesbezüglich notwendige Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt. Dies betrifft bei den Personalkosten insbesondere die Kosten für Schulsozialarbeit, Sekretariatsbesetzung und Hausmeisterdienste. Kosten des Offenen Ganzttag sowie ggf. Kosten für weitere am Standort vorhandene Kräfte und bei den Sachkosten insbesondere Bewirtschaftungskosten, Kosten für Unterhaltung und Reinigung, Lehr- und Lernmittel und Einrichtung gem. §§ 92 ff SchulG NRW.

(2) Die Kommunen tragen die nach dem SchulG NRW und der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) zu übernehmenden Fahrkosten für alle Schülerinnen und Schüler, die an ihrem Standort aufgenommen werden und diesen besuchen, unabhängig von deren Wohnort.

(3) Soweit eine Stadt im Ausnahmefall Aufgaben für die andere Stadt wahrnimmt, können die daraus entstehenden Kosten (im Rahmen einer Einzelfallbewertung) der anderen Stadt in Rechnung gestellt werden. Diesbezüglich erfolgt ggf. eine frühzeitige Unterrichtung des Vertragspartners, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten sowie Instandhaltungsaufwendungen sind alleine vom jeweiligen Standortträger der Gebäude zu finanzieren.

(5) Auf der Grundlage der unter §§ 8 Abs. 4, 17 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2014 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 – GFG 2014) vom 18.12.2013 getroffenen Regelung erhält jede Stadt den auf die an ihrem Standort beschulten Schülerinnen und Schüler entfallenden Anteil der Schulpauschale und der Schlüsselzuweisungen.

§ 5 Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Städte Herzogenrath und Alsdorf bleibt durch diese öffentlich- rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6 Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Für kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die die Stadt Herzogenrath in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin fasst und die unmittelbare Auswirkungen auf die Stadt Alsdorf oder den dortigen Standort haben, ist vorher die Anhörung der Stadt Alsdorf notwendig.

(2) Die Vorbereitung der Beschlüsse (Vorlagen, Erläuterungen pp.) in den kommunalpolitischen Gremien sowie deren Umsetzung obliegt den jeweiligen Kommunen.

§ 7 Laufzeit

- (1) Diese öffentlich - rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder Beteiligte kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende schriftlich kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Personals oder Gebäudes durch den anderen Vertragspartner.
Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, den Standort des anderen Vertragspartners fortzuführen.

§ 8 Bereitschaft zur Nachbesserung, Konfliktklausel

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen:

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und tritt zum Schuljahresbeginn 2015/16 in Kraft.

Herzogenrath, 15.06.2015

Für die Stadt Herzogenrath



Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Birgit Froese-Kinderman
Erste Beigeordnete

Alsdorf, 15.06.2015

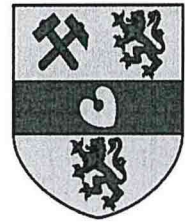
Für die Stadt Alsdorf



Alfred Sonders
Bürgermeister



Stephan Späthner
Dezernent
für Jugend, Schule und Soziales



Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf vom 15.06.2015

Die Stadt Herzogenrath, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Benjamin Fadavian, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

und

die Stadt Alsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Alfred Sonders, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf

treffen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Die am 15.06.2015 geschlossene und genehmigte Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale-soziale Entwicklung und Sprache im Verbund zwischen den Städten Herzogenrath und Alsdorf wird in gegenseitigem Einvernehmen zum 31.07.2022 (Schuljahresende 2021/22) aufgehoben.

Für die Stadt Herzogenrath

Für die Stadt Alsdorf

Herzogenrath, den _____

Alsdorf, den _____

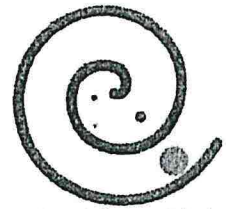
Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Alfred Sonders
Bürgermeister

Hubert Philippengracht
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Ralf Kahlen
Erster Beigeordneter

Anlage 3



Käthe-Kollwitz-Schule
Städtische Förderschule im Verbund

Tagesordnung der 2. Schulkonferenz im Schuljahr 2020/21

Termin: 27.5.2021 um 15:30 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Anwesenheit
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit, weitere Tagesordnungspunkte und Protokoll
3. Thema: Trennung der beiden Standorte Herzogenrath und Alsdorf
Information der Schulleitung
Fragen und Diskussion
Beschluss
4. Weitere Tagesordnungspunkte

Anwesenheitsliste:

Herr Beitz	VBa
Herr Engels	—
Frau Jungen	—
Herr Rade	entschuldigt
Nico Beitz	AB
Lea Nobis	L. Nobis
Frau Beckers	F. Beckers
Frau Glar	D. Glar
Frau Inhülsen	K. Inhülsen
Herr Schirmer	P. Schirmer
Herr Mohr	

C. Roob

El. Roob (bestehend)

Protokoll der 2. Schulkonferenz im Schuljahr 2020/21 vom 27.5.2021

Start: 15:45 Uhr

Anwesende: siehe Liste

Protokollführung: L. Inhülsen

1. Die Einladung ist allen Teilnehmer*innen rechtzeitig zugegangen. Die Teilnehmer sind der Anwesenheitsliste zu entnehmen.

Herr Rade (Elternvertreter Standort Herzogenrath hat sich vorab telefonisch entschuldigt)

2. Herr Mohr stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Es gibt keine weiteren Tagesordnungspunkte.

3. Thema: Herr Mohr stellt das Thema „Trennung der Schulstandorte“ vor (siehe Anlage)
4. Fragen und Anmerkungen:

- Frage von Herrn Beitz: Wie wirkt sich die politische Situation auf die Prognose aus?

Herr Mohr erklärt, dass die tatsächlichen Schülerzahlen in der Zukunft, ebenso wie die politische Situation, aktuell nicht absehbar ist. Die Schülerzahlen steigen seit ein paar Jahren jedoch stetig an und es ist davon auszugehen, dass dieser Trend auch weiterhin so bestehen bleibt. Zudem geht man davon aus, dass das Konzept der Förderschule auch in Zukunft bestanden hat und man seitens der Politik mit der erneuten Forderung nach Förderschulschließungen vorsichtig sein wird, unabhängig davon aus welchen Parteien die nächste Regierung NRW bestehen wird.

- Frage von Lea Nobis: Hat es einen Grund, dass die Schulleitung vermehrt in Herzogenrath ist?

Herr Mohr ist aktuell aufgrund der Pandemiesituation mehr in Herzogenrath (Post kommt beispielsweise in Herzogenrath an); Frau Roob ist häufiger in Alsdorf. Vor der Pandemie wurde versucht dies gleich aufzuteilen. Hier wird auch seitens der Schülerinnen und Schüler die Wahrnehmung und der Bedarf deutlich, die Schulleitung dauerhaft vor Ort zu haben.

- Frage von Lea Nobis: Was passiert mit Kindern, die eine Schulordnungsmaßnahme bekommen? Diese können dann ja nicht mehr nach Alsdorf gehen.

Herr Mohr erklärt, dass es bei dieser Art der Schulordnungsmaßnahme darum geht, eine parallele Lerngruppe zu finden. Da die beiden Standorte, dann nicht mehr eine Schule wären, würde dies also wegfallen. Man müsste dann am eigenen Standort eine parallele Lerngruppe suchen. Ggfs. ließen sich hier andere Kooperationsmöglichkeiten mit dem anderen Standort bzw. der Schulleitung des anderen Standorts finden.

Protokoll der 2. Schulkonferenz im Schuljahr 2020/21 vom 27.5.2021

- Zeitplan für die Trennung der Standorte

Die Trennung der Standorte wird nach der Schulkonferenz bei beiden Schulträgern in Alsdorf und Herzogenrath beantragt.

Eine Trennung kann erst zum Schuljahr 2022/23 erfolgen. Erst nachdem am Standort in Alsdorf eine neue Schule gegründet wurde, können dort die Schulleitungsstellen ausgeschrieben werden.

- Frage von Herrn Beitz und Frau Beckers: Wie sieht es mit den Lehrerstellen aus? Sind aktuell alle Lehrerinnen und Lehrer an einer Schule oder wechseln sie zwischendurch? Wie sieht es mit den Lehrerstellen für die neue Schule am Standort Alsdorf aus?

Alle Lehrerinnen und Lehrer sind aktuell an der Käthe-Kollwitz-Schule angestellt, egal an welchem Standort sie arbeiten. Die Lehrerinnen und Lehrer, die am Standort in Alsdorf bleiben möchten, müssen dann einen Versetzungsantrag für die neugegründete Schule stellen. Grundsätzlich ist es bei den meisten so, dass sie entweder in Herzogenrath oder in Alsdorf tätig sind. Vereinzelt gibt es Lehrerinnen und Lehrer, die an beiden Standorten arbeiten oder zwischenzeitlich bereits den Standort gewechselt haben. Auch der Austausch untereinander und die Mitarbeit miteinander, war in den letzten Jahren sehr gewinnbringend. Dies wird in dieser Form z.B. durch gemeinsame Konferenzen nicht mehr stattfinden. Dennoch ist geplant, je nach Thematik, auch in Zukunft miteinander zu arbeiten und im Austausch zu bleiben.

5. Die Schulkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Die Schulkonferenz beschließt die Beantragung der Trennung der Schulstandorte der Käthe-Kollwitz-Schule Herzogenrath und Alsdorf bei beiden Schulträgern. Statt einer Standortlösung in Alsdorf soll dort zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder eine eigenständige Förderschule mit den Förderschwerpunkten LES entstehen.

Die Schulkonferenz stimmt dem Beschluss einstimmig zu.

